

XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz

Erlassen am 2. Mai 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022¹ und der Ergänzungsbotschaft der Regierung vom 21. November 2023² Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»³ wird wie folgt geändert:

Art. 27^{bis} (neu) *Bedrohungs- und Risikomanagement*
a) *allgemein*⁴

¹ Die Polizei betreibt ein Bedrohungs- und Risikomanagement zur Erkennung und Einschätzung sowie zur Verhinderung oder Abwehr von erheblichen Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität anderer Personen.

² Sie kann dazu Auskünfte bei Behörden und, soweit es zur Abwehr akuter Gefährdungen unerlässlich ist, bei Privatpersonen einholen. Sie weist Privatpersonen darauf hin, dass sie nicht zur Auskunft verpflichtet sind.

Art. 27^{ter} (neu) b) *Gefährdungsmeldung und Auskunftserteilung an die Polizei*

¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist ermächtigt, der Polizei Personen zu melden und über sie Auskünfte zu erteilen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Anlass zu einer erheblichen Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität von Personen geben.

² Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen sind bei Meldungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung vom Berufsgeheimnis befreit, soweit ihnen dies für die Abwehr der erheblichen Gefahr unerlässlich erscheint.

³ Mit der Gefährdungsmeldung können die zwingend erforderlichen Akten übermittelt werden.

¹ ABI 2022-00.081.689.

² ABI 2023-00.126.845.

³ sGS 451.1.

⁴ Die Bestimmung wird nach dem Abschnittstitel «4. Polizeiliche Befugnisse» eingefügt.

Art. 27^{quater} (neu) c) Gefährderansprache

¹ Die Polizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität von Personen anzunehmen ist:

- a) auf ihr Verhalten ansprechen, sachbezogen befragen und über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen von Verstössen gegen die Rechtsordnung informieren (Gefährderansprache);
- b) ersuchen, bei der Polizei zur Durchführung der Gefährderansprache zu erscheinen.

Art. 27^{quinquies} (neu) d) Information von Privatpersonen und Behörden

¹ Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, von Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität von Personen anzunehmen ist, an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Behörden weitergeben, soweit dies zur Abwehr oder Verhütung einer erheblichen Gefährdung erforderlich und geeignet ist.

² Die Polizei wahrt bei der Weitergabe nach Abs. 1 dieser Bestimmung die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person.

³ Die Weitergabe nach Abs. 1 dieser Bestimmung erfolgt in der Regel unter gleichzeitiger Information der gefährdenden Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 27^{sexies} (neu) e) Rechtsbelehrung und Ungefährlichkeitsvermutung

¹ Die Polizei klärt mutmasslich gefährdende sowie gefährdete Personen über ihre Rechte auf, soweit es die Gefährdungssituation erlaubt.

² Sie weist mutmasslich gefährdende Personen auf die Möglichkeit der Verwendung der gesammelten Informationen in allfällig späteren Strafverfahren sowie auf das Recht hin, sich nicht selbst belasten zu müssen.

³ Die Polizei prüft belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt. Bis zur fachgemässen Plausibilisierung des Gegenteils gilt eine betroffene Person als ungefährlich.

Art. 27^{septies} (neu) f) Datenvernichtung

¹ Die Polizei vernichtet die im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements gesammelten Daten zu einer Person von Amtes wegen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinn von Art. 27^{bis} Abs. 1 dieses Erlasses ausgeht.

² Die Polizei vernichtet die im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements gesammelten Daten zu einer Person spätestens nach fünf Jahren.

³ Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte Datenzuwachs zum letzten erfassten Ereignis.

Art. 39^{quater} (neu) Elektronischer Datenaustausch

¹ Die Polizei kann im Sinn von Art. 32 dieses Erlasses zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Erkennung, Verhinderung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen, mit Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Zu diesem Zweck kann die Polizei die nachfolgenden Daten und Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Profilings, mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren austauschen, soweit diese für die empfangende Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich sind:

- a) Daten zu Fällen sowie natürlichen und juristischen Personen im Bereich der physischen und digitalen seriellen Kriminalität;
- b) strukturierte polizeiliche Lagedaten;
- c) Daten zu Fällen und natürlichen Personen im Bereich des Bedrohungs- und Risikomanagements;
- d) Daten zu Fällen und natürlichen Personen im Zusammenhang mit vermissten oder entwichenen Personen.

³ Sie kann dazu:

- a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten;
- b) mit Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme mit oder ohne gemeinsame Datenhaltung betreiben.

⁴ Die Polizei bestimmt die zugriffsberechtigten Polizeistellen und Funktionen für die gemeinsam betriebenen Informationssysteme. Der Zugriff wird protokolliert.

⁵ Die Regierung regelt durch Verordnung, bei welchen eigenen Informationssystemen die Polizei Schnittstellen nach Abs. 3 Bst. a dieser Bestimmung einrichten kann und welche gemeinsamen Informationssysteme mit anderen Polizeibehörden nach Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung betrieben werden können.

⁶ Beteiligt sich die Polizei an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Polizeibehörden nach Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung, regelt die Regierung die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere betreffend Organisation, Verantwortung für Betrieb, Datenbearbeitung und Datenvernichtung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.

Art. 43^{sexies} ~~f)-Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking~~ **Gewaltprävention
~~aa)~~ **a) Einsetzung****

¹ Das zuständige Departement⁵ bestellt eine Koordinationsgruppe ~~Häusliche Gewalt und Stalking~~ **Gewaltprävention**. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson an ~~der~~:

- a) **der** Staatsanwaltschaft;
- b) **der** Kantonspolizei und Stadtpolizei;
- c) **des** Psychiatrieverbundes;
- d) **der** Stiftung Opferhilfe **SG-AR-AI**;
- e) **des Schulpsychologischen Dienstes**.

⁵ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

² Das zuständige Departement überträgt einem Mitglied der Koordinationsgruppe **Gewaltprävention** den Vorsitz.

³ Die Koordinationsgruppe **Gewaltprävention** behandelt ~~einen Fall~~ **systemische Fragestellungen mit oder ohne Fallbezug** auf Antrag eines ihrer Mitglieder, eines Kreisgerichtes oder des Kantonsgerichtes, des Amtes für Justizvollzug, der ~~Täterberatungsstelle~~ **Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen**, einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, eines kommunalen Sozialamtes, ~~oder der Opferhilfe~~ **SG-AR-AI oder des Schulpsychologischen Dienstes**.

Art. 43^{septies} ~~bb)~~ **b) Aufgaben**

¹ Die Koordinationsgruppe **Gewaltprävention** ~~beurteilt die Gefährlichkeit einer Person im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder in Fällen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking).~~ **erfüllt folgende Aufgaben:**

- a) **Evaluation der interdisziplinären Zusammenarbeit;**
- b) **Abgabe von Empfehlungen zur Optimierung der Zusammenarbeit;**
- c) **Sicherstellung des Wissenstransfers und der Vernetzung.**

² ~~Sie kann der zuständigen Behörde die Anordnung von Massnahmen zum Schutz gefährdeter Personen empfehlen. Sie begründet die Empfehlung.~~

³ ~~Die zuständige Behörde kann die betroffenen Personen über die Gefährdung und die Möglichkeiten informieren, Hilfe zu erhalten.~~

Art. 43^{octies} ~~ee)~~ **c) Verfahren**

¹ Die Koordinationsgruppe **Gewaltprävention** stützt sich auf Informationen ihrer Mitglieder. Diese können Mitarbeitende oder Mitglieder einer Behörde beiziehen, die für die zu behandelnde Angelegenheit zuständig sind. Für den Beizug von Gerichtspersonen bleibt Art. 38 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987⁶ vorbehalten.

² ~~Die oder der Vorsitzende der Koordinationsgruppe hält empfohlene Schutzmassnahmen in einer Protokollnotiz fest und sorgt für die erforderlichen Mitteilungen.~~

Art. 43^{nonies} ~~ed)~~ **d) Auskunftsrecht**

¹ Die Mitglieder der Koordinationsgruppe **Gewaltprävention** sowie die beigezogenen Mitarbeitenden und Behördenmitglieder sind ermächtigt, die zum Schutz gefährdeter Personen erforderlichen Informationen **der Koordinationsgruppe Gewaltprävention** bekanntzugeben.

² ~~Bei zeitlicher Dringlichkeit sind mitwirkende Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen gegenüber Mitgliedern der Koordinationsgruppe vom Berufsgeheimnis entbunden.~~

⁶ sGS 941.1.

Art. 43^{decies} ~~ee)e~~) *Arbeitsweise*

¹ Die Koordinationsgruppe **Gewaltprävention** regelt ihre Arbeitsweise in einem Statut.

² Die Dokumente des Bedrohungs- und Risikomanagements sowie der Koordinationsgruppe **Gewaltprävention** sind vom Recht auf Informationszugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014⁷ ausgenommen.

Art. 49^{bis} (neu) *Rechtsschutz gegen polizeiliche Handlungen*

¹ Soweit keine besonderen Anfechtungs-, Überprüfungs- oder Rechtsmittelverfahren gegeben sind, können Handlungen der Polizei, die diese in Ausübung polizeilicher Befugnisse nach diesem Erlass vornimmt, mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

² Die Polizei gibt der betroffenen Person eine schriftliche Mitteilung über die polizeiliche Handlung ab, sofern die betroffene Person dies innert fünf Tagen verlangt. Die Mitteilung enthält einen Hinweis auf das Rekursrecht.

³ Die Rekursfrist beginnt am Tag nach der polizeilichen Handlung oder der Mitteilung nach Abs. 2 dieser Bestimmung.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁸.

II.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu) *Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus*¹⁰

¹ Für Früherkennung sowie zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen, Erwachsenen und Fachpersonen besteht eine Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus.

² Die Regierung legt die zuständige Stelle fest und schliesst eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Die Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus steht unter der Aufsicht des Departementes des Innern.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁷ sGS 140.2.

⁸ sGS 951.1.

⁹ sGS 381.1.

¹⁰ Die Bestimmung wird nach Art. 6^{ter} eingefügt.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹¹

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

¹¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.